

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 4/12 S

S 26 VE 69/12 (SG Cottbus)

.....,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd,
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Das Sozialgericht Cottbus wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist Oberstleutnant der Bundeswehr und begehrt mit der am 16.1.2012 beim SG Dessau-Roßlau eingegangenen Klage die Anerkennung weiterer Gesundheitsstörungen als Wehrdienstbeschädigung. Die Klageschrift nennt als Adresse des Klägers "Schöne A. S. " und als Dienstort "Fliegerhorst H. , F. allee, Sch. ". Mit Verfügung vom 19.1.2012 hat das SG Dessau-Roßlau die Beteiligten unter Hinweis auf den Wohnsitz des Klägers in S. zu einer beabsichtigten Verweisung des Rechtsstreits an das SG Cottbus angehört. Die Beklagte hat geantwortet, ein Soldat habe seinen Wohnsitz nach § 9 Abs 1 BGB an seinem Standort. Dieser sei hier das Lufttransportgeschwader , Lufttransportgruppe H. in H. und liege im Zuständigkeitsbereich des SG Dessau-Roßlau. Der Kläger hat angegeben, sowohl seinen privaten als auch seinen dienstlichen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des SG Cottbus zu haben. Durch Beschluss vom 13.2.2012 hat sich das SG Dessau-Roßlau für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das SG Cottbus verwiesen: Der Kläger habe zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz in S. gehabt, sodass nach § 57 Abs 1 S 1 SGG die Zuständigkeit des SG Cottbus gegeben sei. Zudem habe der Kläger als seinen Dienstort den Fliegerhorst H. in Sch. benannt. Auch für diesen sei das SG Cottbus zuständig.
- 2 Das SG Cottbus hat das BSG durch Beschluss vom 17.4.2012 zur Bestimmung des örtlich zuständigen SG angerufen.

II

- 3 Die Voraussetzungen des im vorliegenden Fall allein in Betracht kommenden § 58 Abs 1 Nr 4 SGG sind erfüllt. Nachdem sich sowohl das SG Dessau-Roßlau als auch das SG Cottbus für örtlich unzuständig erklärt haben, ist danach das zuständige Gericht durch das BSG als gemeinsam nächsthöheres Gericht zu bestimmen. Das SG Cottbus konnte von einem eigenen Verweisungsbeschluss absehen und von seiner Unzuständigkeit ausgehend unmittelbar das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts anrufen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 57a Nr 2 RdNr 8*).
- 4 Zum zuständigen Gericht ist das SG Cottbus zu bestimmen, da dieses an den Verweisungsbeschluss des SG Dessau-Roßlau vom 13.2.2012 gebunden ist.
- 5 Gemäß § 98 S 1 SGG iVm § 17a Abs 2 S 3 Gerichtsverfassungsgesetz ist ein Verweisungsbeschluss wegen örtlicher oder sachlicher Zuständigkeit für das Gericht, an das der

Rechtsstreit verwiesen wurde, bindend. Dies gilt im Interesse des verfassungsrechtlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutzes (*Art 19 Abs 4 GG*) und einer möglichst zügigen sachlichen Entscheidung grundsätzlich unabhängig von der Verletzung prozessualer oder materieller Vorschriften. Den Streit der beteiligten Gerichte über die Anwendung von Regelungen über die örtliche Zuständigkeit zu entscheiden oder in jedem Einzelfall die Richtigkeit des dem Verweisungsbeschluss zugrundeliegenden Subsumtionsvorgangs zu überprüfen, ist gerade nicht Aufgabe des gemeinsamen übergeordneten Gerichts im Verfahren nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG (*vgl BSG Beschluss vom 18.7.2012 - B 12 SF 5/12 S*).

- 6 Ausnahmsweise kommt dem Verweisungsbeschluss dann keine Bindungswirkung zu, wenn die Verweisung auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze oder auf willkürlichem Verhalten beruht (*stRspr, vgl BSG SozR 3-1720 § 17a Nr 11 S 19 ff, SozR 4-1500 § 57a Nr 2 RdNr 11, SozR 4-1500 § 58 Nr 6 RdNr 15 und SozR 4-1500 § 57 Nr 2 RdNr 4, sowie BVerfG Kammerbeschluss vom 19.12.2001 - 1 BvR 814/01 - NVwZ-RR 2002, 389; zuletzt Beschlüsse des Senats vom 4.1.2012 - B 12 SF 2/11 S - SGB 2012, 369 f, vom 5.1.2012 - B 12 SF 4/11 S und vom 18.7.2012 - B 12 SF 5/12 S*). Willkürlich ist eine gerichtliche Entscheidung in dem aufgezeigten Zusammenhang dann, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar ist, sodass sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht und deshalb auch Art 3 Abs 1 GG verletzt (*vgl BVerfG, aaO*). Für eine abweichende Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in Anwendung dieser strengen Maßstäbe, die das BSG in seiner Rechtsprechung ausgeformt hat, ist vorliegend jedoch kein Raum.
- 7 Die Entscheidung des SG Dessau-Roßlau beruht weder auf einer Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze, noch ist sie willkürlich. Selbst wenn das SG Dessau-Roßlau die Vorschrift des § 57 Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG fehlerhaft angewandt haben sollte, indem es entgegen § 9 BGB den Wohnsitz des Klägers an seinem Wohnort und nicht an dessen Standort angenommen hat, war seine Rechtsauffassung nicht unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt unvertretbar. So hat der Senat bereits im Beschluss vom 10.3.2010 - B 12 SF 2/10 S - zur Bestimmung des Wohnsitzes iS von § 57 Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG auf § 30 Abs 3 S 1 SGB I verwiesen. Auch hat der 11. Senat des BSG zu § 2 Abs 3 BVG ausgeführt, was unter Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt zu verstehen sei, ergebe sich für den Bereich des Sozialrechts nach dessen Inkrafttreten aus § 30 Abs 3 SGB I (*BSGE 56, 5, 6 = SozR 2200 § 1259 Nr 79*). Auf Grundlage dieser Rechtsauffassung hat das SG Dessau-Roßlau anknüpfend an die unbestrittene Angabe der Wohnanschrift des Klägers in der Klageschrift und dessen Stellungnahme zur beabsichtigten Verweisung den Rechtsstreit konsequent an das SG Cottbus verwiesen, ohne dass hierdurch sachfremde Erwägungen erkennbar werden. Im Übrigen hat die Beklagte zwischenzeitlich eingeräumt, dass auch der Standort des Klägers und damit sein Wohnsitz iS von § 9 BGB im Bezirk des SG Cottbus liege, da nach Anlage Nr 1 zum Organisationsbefehl Nr 67/2010 Luftwaffe die Liegenschaftsbezeichnung Flugplatz H. , F. allee, Sch. laute.

